



# VEREINSSATZUNGEN

## Sportunion Reichenthal

### Inhalt

|  |    |
|--|----|
| • § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines .....                | 2  |
| • § 2 Zweck des Vereines .....                                   | 2  |
| • § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....             | 3  |
| • § 4 Aufbringung der Mittel .....                               | 3  |
| • § 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4  |
| • § 6 Ende der Mitgliedschaft .....                              | 5  |
| • § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                  | 5  |
| • § 8 Vereinsorgane .....  | 6  |
| • § 9 Generalversammlung .....                                   | 6  |
| • § 10 Vorstand.....   | 7  |
| • § 11 Aufgaben des Vorstandes .....                             | 8  |
| • § 12 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes .....              | 9  |
| • § 13 Die Vertretung des Vereines .....                         | 9  |
| • § 14 Ausschüsse.....   | 10 |
| • § 15 Rechnungsprüfer .....                                     | 10 |
| • § 16 Schiedsgericht .....                                      | 10 |
| • § 17 Geschäftsordnung.....                                     | 11 |
| • § 18 Auflösung des Vereines .....                              | 11 |
| • § 19 Rechtsstellung der Zweigvereine .....                     | 11 |
| • § 20 Gegenseitige Rechte und Pflichten.....                    | 12 |

- **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Turn- und Sportunion

REICHENTHAL“,  
im Folgenden kurz

„SPORTUNION REICHENTHAL“  
genannt, hat seinen Sitz in

4193 REICHENTHAL,  
erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die

Gemeinde REICHENTHAL und gehört der  
Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, an.

- (2) Die Sportunion REICHENTHAL ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt. Die Sportunion Reichenthal ist Hauptverein. Die Bildung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden. Der Zweigverein ist ein selbständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit, welcher dem Hauptverein statutarisch untergeordnet ist.
- (4) Ist eine der nachfolgenden Regelungen nicht eindeutig, so gilt die Bestimmung des § 39 BAO als unbedingte Auslegungsregel.

- **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte und Kultur Österreichs als Region Europas.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.
- (3) Folgende Sportzweige werden insbesondere betrieben: Fußball, Faustball, Modellfliegen, Stockschießen, Rad & Fitness und Tennis als Zweigverein.
- (4) Sollte sich der Vereinszweck dahingehend ändern, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zweckes im Sinne der Bundesabgabenordnung bedingen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vereinsvermögen ausschließlich für die früheren gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

### • § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- (7) Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinde und Tourismus.

### • § 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen. (z.B. Gallierfest, Oktoberfest, Autotreffen, Discoververanstaltungen, Punschstand, Weihnachtsmarkt, Nikolo-Hausbesuche, Faschingszug, Tag der Union, Wanderveranstaltungen, Nachwuchscamps, Ortsturniere, Flohmärkte und Basare, Modellflugveranstaltungen).
- (3) Nenn gelder, Trainings-, Kurs-, Camps-, Lehrgangs- und sonstige Aktivitätsbeiträge.
- (4) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (5) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (6) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen, sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

- (7) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen dem begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.
- (8) Gründung und Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zur Errichtung und Führung des Vereines dienlich sind.
- (9) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen.
- (10) Einnahmen und Erträge aus Medienverträgen und Verkauf von Werbeartikel.

## • § 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitglieder
  - a) Ordentliche
  - b) Außerordentliche
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen. Die Mitgliedschaft bei einem Zweigverein ist mit der Mitgliedschaft beim Hauptverein verbunden und die Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein werden vom Hauptverein eingehoben.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Falls der Beitrittswillige im Zeitpunkt der Behandlung seines Aufnahmeansuchens durch den Vorstand das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

- **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet:
  - a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
  - b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
  - d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu benutzen, sowie Begünstigungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung vom Vereinsvorstand verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

- (7) Den Sektionsleitern, beziehungsweise den Obleuten von Zweigvereinen, obliegt die Führung der sportlichen Abteilungen (Sektionen, Zweigvereine) des Vereines. Dabei haben angeführte Personen insbesondere den sportlichen Betrieb und die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben zu organisieren, den Kontakt mit den jeweiligen Fachverbänden wahrzunehmen und für eine regelmäßige und geeignete Nachwuchsbetreuung zu sorgen. Die Sektionsleiter sind in finanziellen Angelegenheiten innerhalb der vom Vorstand festgelegten Grenzen selbständig und für die getroffenen Verfügungen des Vorstandes verantwortlich.

## • **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsprüfer
  - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 4 (vier) Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

## • **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
  - b) Bestellung und Enthebung des Vorstandes und mindestens zweier Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes und einzelner Funktionäre
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, Ehrenfunktionen
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle 2 (zwei) Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung, schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der durch den Vorstand zu bestimmenden Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Änderung der Vereinsstatuten, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderung mitzuteilen.

- (5) Rechtzeitig eingelangte Anträge zur Generalversammlung (Punkt 9.3.) sind bei Beginn der Generalversammlung vom Obmann vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt („Allfälliges“) zu erledigen.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- (9) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangt, vom Vereinsvorstand beschlossen wird, oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung, führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (11) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen Organwalter kann die Generalversammlung einen Sondervertreter bestellen.

## • § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) Der Obmann und seine allfälligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
  - b) Der Schriftführer und seine allfälligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
  - c) Der Kassier und seine allfälligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter
  - d) Die Veranstaltungs-, Kommunikations- und PR-Verantwortlichen
  - e) Der Platz- und Infrastrukturverantwortliche
  - f) Der Geschäftsführer des gewerblichen Betriebes. Sofern nicht bereits im Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- (4) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## • **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - g) Bestellung und Enthebung der Sektionsleiter
  - h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vereinsvorstandes.
  - i) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern sind eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.



## • § 12 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.
- (4) Dem oder den Veranstaltungs-, Kommunikations- und PR-Verantwortlichen obliegen die Vertretung des Vereines in den Medien, die Herausgabe von Publikationen, sowie die Initiierung und Koordination sektionsübergreifender Vereinsveranstaltungen gemeinsam mit den jeweiligen Sektionsleitern.
- (5) Dem Geschäftsführer für die vereinseigenen Gastgewerbebetriebe obliegt die Tätigkeit als handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer für sämtliche gastgewerberechtliche Betriebe des Vereines (§ 4 Abs.7)

## • § 13 Die Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanz - Angelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassier mit dem Obmann, oder deren Stellvertreter. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der jeweilige Sektionsleiter (Stellvertreter) mit. In gleicher Weise erfolgt eine Mitzeichnung durch die Veranstaltungs-, Kommunikations- und PR-Verantwortlichen in Angelegenheiten, die Veranstaltungen, Kommunikation, oder PR betreffen.

- (3) Den Sektionsleitern obliegt die geistige und soziale Betreuung der Mitglieder, insbesondere die Einbindung der Jugend, die Sektionsbudgetplanung, sowie die Zieleplanung in der Sektion. Ebenso ist er Verantwortlich für die Festlegung des Sportprogrammes, die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.

- **§ 14 Ausschüsse**

- Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Vereinsvorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

- **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 (vier) Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben unabhängig und unbefangen zu sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monate nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand diesen zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstandes nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht. Von der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes sind Streitigkeiten ausgenommen die in den satzungsmäßigen Wirkungskreis eines Zweigvereines fallen.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vereinsvorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## • **§ 17 Geschäftsordnung**

- (1) Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Vereinsvorstand zu beschließen.

## • **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittbeschlusses ist erforderlich:
  - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
  - b) Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
  - c) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das gesamte Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

## • **§ 19 Rechtsstellung der Zweigvereine**

- (1) Die Zweigvereine des Sportunion Reichenthal sind Zweigvereine im Sinne des

Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Zweigvereine bestimmen ihre Organe selbst und entfalten eine selbständige Tätigkeit, insbesondere eine selbständige Versammlungs- und Veranstaltungstätigkeit. Die vermögensrechtliche Gebarung obliegt eigenverantwortlich den Zweigvereinen.
- (3) Die Zweigvereine gehören dem Dachverband Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich wie der Hauptverein an.
- (4) Die Satzungen der Zweigvereine dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen.
- (5) Der Hauptverein kann jederzeit von den Zweigvereinen die schriftliche Vorlage des Rechnungsberichtes sowie eine Aufstellung über das gesamte Zweigvereinsvermögen verlangen.

## • **§ 20 Gegenseitige Rechte und Pflichten**

- (1) Der Vorstand des Hauptvereins ist von den Zweigvereinen zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (2) Alle sportlichen Veranstaltungen werden in einen gemeinsamen Veranstaltungskalender eingetragen. Es soll dadurch eine bessere gegenseitige Abstimmung erfolgen, und eine gemeinsame Vermarktung ermöglicht werden.
- (3) Die einzelnen Zweigvereine haben auf kameradschaftlicher Basis zusammenzuarbeiten.
- (4) Im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) erfolgt die Zusammenarbeit auf den Sportanlagen, im Sinne einer entsprechenden positiven Außenwirkung.
- (5) Das Gemeinsame steht im Vordergrund, um so dem sportlichen Geschehen und der sportlichen Betätigung in der Gemeinde Reichenthal, den entsprechenden Stellenwert zu geben.